

stüzung und Gründung nichtjüdischer Journale,  
und endlich

- d) Bildung exklusiver Cirkel, Klubhäuser  
und dergl., zu welchen Juden der Zu-  
tritt nicht gestattet ist.

§. 4.

Das Symbol des Vereins, den Glauben mit  
dem Vaterlande vereinend, ist das auf einem Eichen-  
blatt ruhende Kreuz. Schon dieser Umstand beweist,  
daß der Verein in keiner Weise aggressiv vorgeht.  
Jede Gewaltthat, jede Heze ist ihm fremd.

Politik ist in allen Versammlungen des Vereins  
ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft, Verwaltung und Sitz des Vereins.

§. 5.

Die Mitglieder zerfallen in Berufene und Aus-  
erwählte.

§. 6.

Berufener kann jeder anständige, nichtjüdische  
Mann von 24 Jahren werden, der des Schreibens  
und Lesens kundig ist und Garantien dafür bietet,  
daß er dem Verein des Zieles wegen und nicht aus  
eitel Neugier oder aus unlauteren Absichten beitrith.  
Ausnahmsweise können auch Männer unter 24 Jahren  
aufgenommen werden.

§. 7.

Der Aufzunehmende hat sich beim Bureau des

\*